



Statuten Reitverein Aaretal-Münsingen

(Revision Art. 14 Fusion und Auflösung 12. Februar 2021)

1. Name Sitz und Zweck

Unter dem Namen Reitverein Aaretal/Münsingen besteht seit 2009 ein Verein gemäss den Bestimmungen seiner Statuten sowie Art. 60 ff ZGB. Dieser Verein wurde durch das Zusammenführen der beiden Reitvereine Aaretal und Münsingen und Umgebung gegründet.

Der Verein ist dem Zentralschweizerischen Kavallerie - und Pferdesportverband (ZKV) angeschlossen; er ist politisch und konfessionell neutral mit Sitz in 3110 Münsingen.

Der Verein fördert und pflegt

- den Zusammenschluss von Pferdefreunden zur Pflege des Pferdesportes.
- die Erhaltung des Pferdes und seines Lebensraumes.
- die Erhaltung ethischer und moralischer Grundsätze gegenüber dem Pferd.
- das Anhalten der Mitglieder zu fairem sportlichen Verhalten und zur Rücksichtnahme auf die Umwelt.
- die Ausbildung von Pferd und Reiter.
- die Pflege der fröhlichen Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen und Gesellschaften.
- den Besitz eines Geländes für pferdesportliche Aktivitäten.
- den Unterhalt der vereinseigenen Infrastruktur.
- die Organisation pferdesportlicher Anlässe.
- die Zusammenarbeit mit Verbänden und anderen Vereinen.

2. Mitgliedschaften

Arten der Mitgliedschaft

- Aktivmitgliedschaft
- Juniorenmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft
- Passivmitgliedschaft

2.1 Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied (In Folge gilt die männliche Form ausdrücklich auch immer für die weibliche Form) ist, wer nicht ausdrücklich in einer anderen Form der Mitgliedschaft dem Verein angehört.

Aktivmitglieder sind Reiter oder Pferdebesitzer ab dem 19. Altersjahr, die an den Vereinsaktivitäten teilnehmen und mithelfen, diese zu organisieren. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

2.2 Juniorenmitgliedschaft

Junioren sind Mitglieder ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Massgebend ist der Jahrgang. Sie haben die gleichen Pflichten und Rechte wie Aktivmitglieder. Das Stimm- und Wahlrecht gilt für Jugendliche ab 16 Jahren. Nach Ablauf des Juniorenalters werden Junioren automatisch zu Aktivmitgliedern.

2.3 Passivmitgliedschaft / Gönner

Passiv- und Gönnermitglieder sind Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Sie sind als unberittene Teilnehmer bei Anlässen des Vereins willkommen. Berittene Teilnahme an Vereinsnälässen können ausnahmsweise durch den Präsidenten bewilligt werden. Passiv-, und Gönnermitglieder können an der Hauptversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Passiv-, und Gönnermitglieder können ohne ein besonderes Aufnahmeverfahren und ohne Zahlung einer Eintrittsgebühr wieder zur Aktivmitgliedschaft wechseln, wenn sie bereits früher Aktivmitglied des Vereins waren.

2.4 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann auf Beschluss der Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte eines Aktivmitgliedes, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Wer die Ehrenmitgliedschaft vor der Fusion der beiden Reitvereine Aaretal und Münsingen + Umgebung erhalten hat, gilt weiterhin als Ehrenmitglied des Reitverein Aaretal-Münsingen.

3. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich zu stellen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen durch den gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Abgelehnte Aufnahmegesuche müssen nicht begründet werden.

Ein neues Aktiv- oder Juniorenmitglied wird für ein Jahr provisorisch aufgenommen. Es hat sich während dieser Zeit als Kamerad, Reiter und Helfer zu bewähren. Nach dem Probejahr erfolgt die definitive Aufnahme. Im Zweifelsfall kann der Vorstand ein zweites Probejahr anordnen.

Ein provisorisch aufgenommenes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein definitiv aufgenommenes Mitglied, jedoch kein Stimmrecht. Es hat die Eintrittsgebühr und den normalen Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Nichtaufnahme nach dem Probejahr verfällt die Eintrittsgebühr zugunsten des Vereins.

4. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Vereinsjahres, durch Tod oder Ausschluss durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis Ende des Vereinsjahres beitragspflichtig. Es verliert alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder sind durch den Vorstand dem ZKV zu melden.

5. Rechte und Pflichten

Die Vereinsmitglieder nehmen an den Aktivitäten des Vereins teil und pflegen den kameradschaftlichen Kontakt untereinander.

Jedes Aktiv- und Juniorenmitglied ist verpflichtet, bei Vereinstätigkeiten Helferdienste zu leisten oder bei Verhinderung materielle Ersatzleistung zu erbringen.

Für Anlässe, die durch die Hauptversammlung beschlossen wurden, kann der Vorstand Aktiv-, und Juniorenmitglieder für Helferdienste aufbieten. Mitglieder die solchen Aufgeboten ohne Begründung fernbleiben, können zur Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Vereins verpflichtet werden. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen Anlagen gemäss den Reglementen zu benutzen.

Mitglieder, welche zwar ihre Rechte wahrnehmen, ihre Pflichten jedoch vernachlässigen, können durch den Vorstand verwiesen und oder sogar durch die Hauptversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

Für die Vereinsmitglieder sind die Statuten sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung verbindlich.

6. Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge

Für den Erwerb der Aktiv- und Juniorenmitgliedschaft ist eine einmalige Eintrittsgebühr zu bezahlen. Die Höhe wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe wird durch die Hauptversammlung festgelegt und beträgt maximal CHF 250.-- .

Die Mitgliederbeiträge müssen innert Monatsfrist nach Rechnungsstellung bezahlt werden. Mitglieder, die nach der zweiten Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, können auf Antrag des Vorstandes, durch die Hauptversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- der Ehrenpräsident

8. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

8.1. Einladung

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im folgenden Monat nach Abschluss des Vereinsjahres statt, spätestens jedoch Ende Jahr Ende Februar. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage im Voraus unter Nennung der Traktanden schriftlich eingeladen. Verhandlungen über Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung müssen ausdrücklich auf der Traktandenliste erwähnt sein.

8.2. Geschäfte

An der Hauptversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

- Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung vom Vorjahr
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Anhören des Berichtes der Kontrollstelle und Dechargen-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühr und der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Festsetzung der Höhe der als Helferersatz geltenden materiellen Entschädigung
- Behandlung von Anträgen
- Ehrungen
- Beschlüsse über alle weiteren vorgelegten Geschäfte

8.3. Leitung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

8.4. Anträge von Mitgliedern

Anträge, die an der Hauptversammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen spätestens 6 Tage vor einer Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

8.5. Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Der Vorstand ist überdies berechtigt, von sich aus eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Für die Einladung gelten die Bestimmungen wie bei einer ordentlichen Hauptversammlung.

8.6. Abstimmungen

Soweit es nicht von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten vor der Abstimmung gefordert wird, entscheidet bei den Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Wird eine geheime Abstimmung verlangt, so entscheidet über deren Durchführung das einfache Stimmenmehr.

9. Vorstand

9.1. Vorstandsmitglieder

Der Vorstand umfasst bis zu 12 Mitglieder und besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär

Diese Vorstandsmitglieder werden an der Hauptversammlung für ihr Amt gewählt. Bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder können für die technischen Belange gewählt werden.

Dem Bedarf entsprechend besetzen die Mitglieder die notwendigen Ressorts, wie z. B. Springen, Dressur, Materialwart, Platzwart, Presse, Festwirt, Beisitzer.

Die Zuteilung dieser Ressorts wird unter den Vorstandsmitgliedern vereinbart. Die Ressortszuteilung wird mittels Vereinsorgan (Schreiben, Vereinsheft, Anschlagkasten, Homepage, etc.) bekannt gegeben.

Es darf kein Vorstandsmitglied mehr als zwei Ressorts vertreten.

9.2. Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtsperioden sind so zu regeln, dass jährlich jeweils die Hälfte des Vorstandes zu wählen ist. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

9.3. Verantwortung

Der Vorstand leitet und vertritt den Verein. Er verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand organisiert die Hauptversammlung und ist verantwortlich für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

9.4. Vorstandssitzungen

Die Sitzungen werden jeweils durch den Präsidenten mit Traktandenliste einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe beim Präsidenten die Einberufung innert nützlicher Frist verlangen.

Für Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Sie werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll erhält jedes Vorstandsmitglied.

9.5. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Diese werden in verbindlichen Pflichtenheften geregelt.

Der Präsident leitet den Verein. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu Zweien der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär.

Vorstandsmitglieder, die ihr Mandat nicht erfüllen oder missbrauchen, können auf Beschluss des Vorstandes bis zur nächsten Hauptversammlung als Vorstandsmitglied suspendiert werden. Über einen definitiven Amtsentzug entscheidet die nächste Hauptversammlung.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden, Mitglieder als Berater zuziehen oder Aufgaben an Mitglieder delegieren. Solche Mitglieder können an der Vorstandsarbeit beteiligt werden, besitzen aber im Vorstand kein Stimmrecht.

10. Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt als Kontrollstelle 2 Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von jeweils 2 Jahren. Es ist darauf zu achten, dass die Amtsperioden alternierend ablaufen.

Die Revisoren sind wieder wählbar.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung und den Kassenbestand. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

11. Ehrenpräsident

Die Hauptversammlung kann einen verdienten Alt-Präsidenten des Vereins zum Ehrenpräsidenten ernennen.

Die Pflichten des Ehrenpräsidenten sind repräsentativer und konsultativer Natur. Er kann an Vorstandssitzungen teilnehmen und muss dementsprechend dazu eingeladen werden.

12. Finanzen

Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt durch

- Mitgliederbeiträge
- Eintrittsgebühren
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Kapitalerträge
- Zuwendungen

Zusätzlich zu den im Jahresbudget vorgesehenen Beträgen kann der Vorstand für unvorhergesehene Fälle Ausgaben tätigen. Der Gesamtbetrag dieser Ausgaben darf die jährlichen Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen nicht übersteigen.

13. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Fusion und Auflösung

Eine Fusion ist nur möglich mit Vereinen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen wie die des Reitvereins Aaretal/Münsingen.

Eine Fusion oder Auflösung kann nur durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der dort anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Eine Auflösung erfolgt unter anderem auch, wenn der Vorstand nicht mehr gemäss den vorliegenden Statuten bestellt werden kann.

Im Falle der Auflösung des RVAM wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten bei der Gemeinde Münsingen zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Reitverein zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Reitverein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Münsingen zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendreitports.

15. Statutenrevision

Statutenänderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen. Dazu ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

16. Schlussbestimmungen

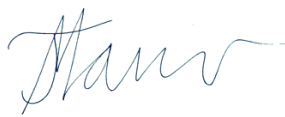
Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung / Fusionsversammlung vom 9. Oktober 2009 in Kraft.

Die Statutenrevision (Art. 2.2 Juniorenmitgliedschaft) wurde am 24. November 2017 durch die Hauptversammlung genehmigt.

Die Statutenrevision (Art. 14 Fusion und Auflösung) wurde am 12. Februar 2021 durch die Hauptversammlung genehmigt.

Reitverein Aaretal/Münsingen

Der Präsident



Thimo Maurer

Die Sekretärin



Eva Wüthrich